



AEV

Vereinsatzung

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Augsburger Eislaufverein e.V., Panthers Augsburg**", abgekürzt: "**AEV**".

2. Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Augsburg. Der Verein ist im Register des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

3. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung auf breitester Ebene durch Pflege des Eissports, insbesondere des Eishockeysports. Neben einer umfangreichen Breitenarbeit soll der Vereinszweck vor allem auf die Erfüllung folgender Aufgaben gerichtet sein:

- a. zielbewusster Aufbau und Weiterführung der Jugendarbeit im gesamten Eissport auf breiter Basis und Förderung der Ausbildung junger Talente als Nachwuchs für den Spitzensport.
- b. Einstellung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern für die aktiven Eishockeysportler aller Alters- und Leistungsklassen.
- c. Durchführung von Trainingsstunden und Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der sportlichen Leistungen.
- d. Teilnahme an Wettkämpfen, die durch den Landes- oder Bundessportverband ausgeschrieben werden.
- e. Die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Leistungsvergleich oder der Vorbereitung dienen.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

In Erfüllung des Vereinszwecks können sich innerhalb des Vereins auch Abteilungen für z.B. Eiskunstlauf, Eisstockschießen, Curling und Schiedsrichterschulung bilden, die unselbständige Untergliederungen des Vereins darstellen.

Der AEV ist Kooperationspartner und Stammverein der Augsburg Panther Eishockey GmbH.

4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als hauptsächliche Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- a. sachgemäße Anlage, Pflege, Verwaltung und Bereitstellung von Sportplätzen und Sporteinrichtungen,
- b. Beschaffung und Bereitstellung von Sportgerätschaften aller Art,

- c. Bereitstellung qualifizierter Trainer und Lehrkräfte,
- d. Abhalten von praktischen und theoretischen Lehrkursen, Unterrichts- und Trainingsstunden,
- e. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen aller Art.

5. Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- 1. aktive Mitglieder
- 2. passive Mitglieder
- 3. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die satzungsgemäß aufgenommen sind und am Vereinssportleben teilnehmen. Passive Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die im Vereinssportleben nicht tätig sind.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern und gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet, deren jeweilige Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Die Beiträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer Beitragsrechnung zu zahlen.

Sowohl aktive und passive Mitglieder, als auch Ehrenmitglieder haben volles Wahl- und Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Wahl- und Stimmrecht.

6. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Vereinsbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Benützungsgebühren für Sportplätze und Geräte
- d) Überschüsse aus Veranstaltungseinnahmen

7. Ausgaben

Ausgaben dürfen nur für Vereinszwecke vorgenommen werden. Sie gliedern sich in allgemeine Verwaltungsausgaben und solche, soweit sie für Maßnahmen nach Ziff. 3 und 4 dieser Satzung erforderlich sind.

Der Verein erstrebt keine Gewinne. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht satzungsgemäßen Zwecken dienen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Beirat

8.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem stellvertretenden Präsidenten
- dem Obmann
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der Vorstand kann um bis zu 3 weitere Mitglieder ergänzt werden.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.

8.1.1 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

Der Präsident und der stellvertretende Präsident vertreten zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

8.1.2 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Obmann ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

8.1.3 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Präsidenten oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Präsidenten geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

8.2 Mitgliederversammlung

Die satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen zerfallen in:

- die ordentliche Mitgliederversammlung,
- die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand durch Bekanntgabe als Infobrief an die Mitglieder, Aushang im Curt-Frenzel-Stadion und Veröffentlichung auf der Homepage unter der Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Wahl des Vorstandes in jedem 2. Jahr auf die Dauer von zwei Jahren.
- b. Wahl der beiden Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- c. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie Abstimmung und Entlastung des Vorstandes.
- d. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- e. Satzungsänderungen.
- f. Auflösung des Vereins.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich auf Antrag schriftliche Abstimmung fordert. Wenn keine Gegenkandidaten aufgestellt sind, kann der Vorstand im Block gewählt werden, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich eine Einzelabstimmung fordert.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Mitglieder, die sich der Abstimmung enthalten, werden für die betreffende Abstimmung als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Kommt bei der Wahl des Vorstandes eine einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder nicht zustande, so findet Stichwahl rücksichtlich derjenigen beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Die Abstimmung hat nur Gültigkeit, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist, dass die Versammlung über eine Satzungsänderung abstimmen soll.

Ein Mitglied des Vorstandes nimmt über den Verlauf der Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse ein Protokoll auf. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollierenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, deren Übertragung nicht zulässig ist. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können vom Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig.

Die Auflösung des Vereins sowie die Verfügung über sein Gesamtvermögen kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und zwar mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen. Sind weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Falle bedarf es zur Beschlussfassung der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In beiden Fällen ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn die Einladung an die Mitglieder eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt erfolgt ist. Der Antrag auf Auflösung des Vereins oder Verfügung über sein Gesamtvermögen kann nur vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Gesamtmitgliederzahl gestellt werden. Das Recht der Mitgliederversammlung auf Abwahl des Vorstandes ist nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB beschränkt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand es beschließt; er ist dazu verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins es erfordert;
- ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt scheidet;
- die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

8.3 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat besteht aus vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich durch ihre berufliche, politische oder sonstige Tätigkeit in der Öffentlichkeit Ansehen erworben haben.

9. Eintritt in den Verein

Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

10. Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch den Tod des Mitgliedes.
- b. Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Die Kündigung ist nur zulässig zum Ende des Geschäftsjahres (30.4.) und wird nur wirksam, wenn sie bis zum 31.1. schriftlich bei der Geschäftsstelle des AEV eingegangen ist. Der Vorstand kann im Einzelfall die Kündigungsfristen durch Beschluss abkürzen, worüber dem Mitglied eine Austrittsbestätigung zu erteilen ist.
- c. Meldet sich ein aktiver Sportler ab, um bei einem anderen Verein aktiv tätig zu werden, gleich, ob er Mitglied des Vereins bleibt oder nicht, dann gilt der Abschnitt b) in gleicher Weise, nur tritt an die Stelle der Austrittsbestätigung die Freigabe durch den Vorstand.
- d. Die Austrittsbestätigung oder die Freigabe kann vom Vorstand erteilt werden, wenn das ausscheidende Mitglied den finanziellen und materiellen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- e. Durch Streichung aus der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen kann, wenn das Mitglied

1. mit seiner Beitragszahlung über drei Monate im Rückstand ist und erfolglos unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde, unter Hinweis auf Ausschlussmöglichkeit,
2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Bei Streichungen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung gemäß Abschnitt e) vom Vorstand beschlossen wurde, kann gegen den Beschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

- f. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände wie Pokale, Urkunden usw. sofort dem Vorstand auszuhändigen.

11. Ausschluss

Ausschluss von Mitgliedern kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden bei Vereinschädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse, Nichtbezahlung von Vereinsbeiträgen, ehrenrührigen Taten gegen die bürgerlichen Gesetze.

12. Pflichten der Mitglieder

- a. Pünktliche Bezahlung der Beiträge,
- b. Befolgung der Vereinsbeschlüsse,
- c. pünktliches Erscheinen zu angesetzten Übungsstunden und Wettkämpfen der aktiven Mitglieder.

13. Rechte der Mitglieder

- a. Benutzung der Sportplätze und Geräte, entsprechend gültiger Sport- und Hausordnungen,
- b. Teilnahme an sportlichen Lehrgängen und Wettkämpfen,
- c. Teilnahme an Mitgliederversammlungen,
- d. Teilnahme an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.

15. Vertrags- oder Lizenzspielerabteilung

Die Bildung einer Vertrags- oder Lizenzspielerabteilung ist im Rahmen hierfür geltender Bestimmungen übergeordneter Fachverbände zulässig, wobei sämtliche gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind.

16. Hauptamtliches Personal

Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann durch Beschluss des Vorstandes ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltung und den sportlichen Bereich angestellt werden.

Dies dürfen jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

17. Haftung und Auflösung des Vereins

- a. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- b. Das im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks nach Abwicklung der Vereinsverbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen fällt unter Einholung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Augsburg oder deren Rechtsnachfolger zu. Die Übergabe des Vermögens erfolgt unter der Auflage, dass es wiederum nur für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden darf, die der aufgelöste Verein betrieben hat.

Fassung vom 02. März 2009, Mitgliederversammlung Augsburg
Eingetragen im Vereinsregister am 15.06.2009